

Rechtsschutzordnung des Deutschen Anwaltsvereins e.V. (DAAV)

§ 1 Gewährung von Rechtsschutz

Der Deutsche Anwaltsverein e.V. (DAAV) gewährt seinen Mitgliedern kostenlosen Rechtsschutz gemäß den Bestimmungen der jeweils gültigen Rahmenrechtsschutzordnung des dbb beamtenbund und tarifunion (dbb).

§ 2 Begriff des Rechtsschutzes und Umfang der Rechtsschutzgewährung

Rechtsschutz im Sinne dieser Rechtsschutzordnung sind die Rechtsberatung und der Verfahrensrechtsschutz. Der Rechtsschutz für das Mitglied erstreckt sich ausschließlich auf die in der Rahmenrechtsschutzordnung des dbb genannten Fälle. Ein weitergehender Rechtsschutz findet nicht statt.

§ 3 Durchführung des Rechtsschutzes

Der DAAV bedient sich zur Durchführung des Rechtsschutzes ausschließlich der Dienstleistungszentren des dbb beamtenbund und tarifunion. Diese sind Ansprechpartner des DAAV.

§ 4 Zuständigkeiten und Voraussetzung für die Rechtsschutzgewährung

Für die Gewährung des Rechtsschutzes ist ausschließlich der Bundesvorstand des Deutschen Anwaltsvereins e.V. (DAAV) zuständig.

Voraussetzung jeder Rechtsschutzgewährung ist, dass das Mitglied seine Pflichten gegenüber dem Deutschen Anwaltsverein e.V. (DAAV), insbesondere die Beitragspflicht, erfüllt hat.

§ 5 Antragstellung

Rechtsschutz wird nur auf Antrag gewährt.

Das Formblatt für einen Antrag auf Rechtsschutz ist bei dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und Geschäftsführer/in des DAAV erhältlich. An diesen/diese ist der ausgefüllte Antrag nebst der erforderlichen Unterlagen zurückzusenden. Sollte der/der stellvertretende

Vorsitzende und Geschäftsführer/in verhindert sein, so ist jedes andere Mitglied des Bundesvorstandes zuständig.

Nach Prüfung und Erteilung der Rechtsschutzgewährung wird der Vorgang an das zuständige dbb-Dienstleistungszentrum weitergeleitet.

§ 6 Informationspflicht und Beendigung des Rechtsschutzes

Das Mitglied informiert den DAAV über den Gang des Verfahrens, insbesondere über die Verfügungen und Entscheidungen von Gerichten, die im Zusammenhang mit der Rechtsschutzgewährung nach dieser Rechtsschutzordnung ergangen sind.

Sollte der Rechtsschutz gemäß den Bestimmungen der Rahmenrechtsschutzordnung des dbb enden, indem z. B. das Mandat niedergelegt wird, oder endet während des laufenden Verfahrens die Mitgliedschaft im DAAV durch Austritt oder Ausschluss, so sind in diesen Fällen bereits gezahlte Kostenvorschüsse durch das Mitglied zu erstatten.

§ 7 Änderungen der dbb-Rahmenrechtsschutzordnung

Soweit der dbb beamtenbund und tarifunion Änderungen seiner Rahmenrechtsschutzordnung beschließt, gelten diese Änderungen auch für diese Rechtsschutzordnung.

§ 8 Änderungen der DAAV-Rechtsschutzordnung

Änderungen dieser Rechtsschutzordnung unterliegen der Zuständigkeit des Hauptvorstandes des DAAV.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Rechtsschutzordnung wurde am 2. November 2006 vom Hauptvorstand des DAAV auf dessen Sitzung in Bad Münstereifel beschlossen. Sie tritt an diesem Tage in Kraft.

Gemäß Beschluss des Hauptvorstands vom 27.10.2009 wurde diese Rechtsschutzordnung geändert und an die Rahmenrechtsschutzordnung des dbb angepasst.